

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Versicherungen und Finanzen 1

Lösungen

gültig ab der 7. Auflage

von

Armin Heyder

Rolf Schmalohr

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 22264



Autoren:

Dipl.-Hdl. Armin Heyder

Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. Rolf Schmalohr

7. Auflage 2018

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2226-4

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2018 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag, Satz und Grafiken: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg

Umschlagkonzept: Tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © hxdyl – shutterstock.com

Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

A Arbeitsrecht

Lernkontrollen zu A 1.1 bis A 1.3

Seiten 31 – 33

Rechtliche Rahmenbedingungen der Berufsausbildung

- 1 Ausbildungsvertrag wurde abgeschlossen am 10. März (formloser Abschluss möglich) – schriftliche Ausfertigung hätte eigentlich vor Ausbildungsbeginn ausgehändigt werden müssen (Formfehler des Ausbildenden, keine rechtliche Bedeutung für Paul).
- 2 BBiG verlangt als Mindestprobezeit einen Monat. Vier Wochen entsprechen 28 Tagen, also weniger als die Mindestprobezeit. Entspricht nicht gesetzlichen Anforderungen.
- 3 § 15 BBiG legt die Pflicht zur Freistellung fest.
- 4 § 9 (1) Nr. 2 JArbSchG: Nur wenn **mehr als 5** Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten erteilt werden, braucht Meike an **einem Tag** in der Woche nicht mehr in den Betrieb zu gehen.
- 5 a) Die Probezeit ist beendet. Außerdem liegt keiner der im BBiG genannten Gründe für eine fristgerechte Kündigung vor. Sven kann nicht kündigen. (Verlässt er den Betrieb dennoch, macht er sich schadenersatzpflichtig.)
b) Die Probezeit ist beendet. Allerdings will Alexandra die Berufsausbildung ganz aufgeben und ein Studium beginnen. Sie kann mit einer Frist von 4 Wochen – auch gegen den Willen des Ausbildenden – kündigen (§ 22 (2) Nr. 2 BBiG).
- 6 Grundsätzlich stehen Auszubildende unter Kündigungsschutz, da seitens des Ausbildenden eine fristgerechte Kündigung nicht vorgesehen ist (vgl. § 22 BBiG). Für den Ausbildenden, der sich noch in der Probezeit befindet, weil erst vor drei Wochen der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, gilt allerdings, dass ihm in dieser Zeit ohne Grund und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.
- 7 Diesem Auszubildenden muss eine grobe Pflichtverletzung vorzuwerfen gewesen sein, wie z. B. die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder ein mehrmaliges Fernbleiben vom Betrieb bzw. von der Berufsschule ohne Information des Betriebs.

Arbeitsbeginn	Pausen	Arbeitsende	
08:00	12:00 – 13:00	16:00	✓
08:00	12:30 – 13:30	16:00	✓
08:00	13:00 – 14:00	16:00	Unzulässig, da es nach 4,5 Std. eine Pause hätte geben müssen.
08:00	10:00 – 10:30 und 13:30 – 14:00	16:00	✓
08:00	08:45 – 09:00 und 12:15 – 13:00	16:00	Erste Pause ist zu früh; darf erst ab 09:00 stattfinden.

- 9 Am ersten Januar war Pia noch nicht 17 Jahre alt, damit 27 Werkstage Urlaub. Eigentlich müsste sie dann am 27. Juli wieder antreten. Sie erhält jedoch für die beiden Berufsschultage, an denen sie in die Schule musste, zwei zusätzliche Urlaubstage, sodass der 27. und der 28. Juli noch Urlaubstage sind. Damit muss sie am nächsten Arbeitstag (vermutlich am Montag, 31. Juli) wieder antreten.

Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- 10 Fortbildung zum Versicherungsfachwirt bzw. zur Versicherungsfachwirtin (IHK), Weiterbildung zum/-r Experten (DVA)/Expertin (DVA) über ein Expertenseminar der Deutschen Versicherungsakademie (DVA); Weiterbildung zum/-r Spezialisten (DVA)/Spezialistin (DVA) über einen Spezialisten- bzw. Expertenstudiengang der Deutschen Versicherungsakademie (DVA). Außerdem gibt es Lehrgänge, Seminare und Zusatzmodule zur gezielten Weiterbildung in ausgewählten Bereichen.
- 11 On the job: Ein Mitarbeiter, der höhere Ziele (Aufstieg) anstrebt, kann hier besser auf sich aufmerksam machen. Allerdings nimmt er in Kauf, dass seine Qualifizierung einseitig auf die Anforderungen des Betriebes ausgerichtet wird. Probleme werden nur mit den Mitarbeitern diskutiert. Ideen von außen werden nicht oder kaum eingebracht.
- Off the job: Bei einer überbetrieblichen Weiterbildung wird der Mitarbeiter auch mit Ideen und Lösungen aus anderen Unternehmen konfrontiert, die für ihn eine Horizonterweiterung darstellen und ggf. ertragbringend in das Unternehmen eingebracht werden können.

Lernkontrollen zu A 2.1 und A 2.2	Seiten 46 – 47
--	-----------------------

Individual- und Kollektivarbeitsrecht

- 1 a) Verkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist (4 Wochen zum 15. oder Monatsende) auf zwei Wochen zum Monatsende ist nicht möglich.
- b) Bedeutung: Angestellte darf Kenntnisse, die sie im Betrieb erwirbt, nicht nach dem Ausscheiden bei der Konkurrenz verwerten. – Voraussetzung für Gültigkeit des vertraglichen Wettbewerbsverbots: Schriftform, Verbotsdauer max. 2 Jahre. Außerdem darf für Patrizia keine wesentliche Beruferschwernis entstehen und es muss eine Vereinbarung zur Entschädigung bei einem Minderverdienst geben.
- 2 Folgende Aussagen werden üblicherweise als negativ gewertet: »sich bemühen«, »großer Fleiß und Interesse«, »im Rahmen seiner Fähigkeiten einsetzen«, »Zusammenarbeit verlief ohne Beanstandungen«.
- Stattdessen zum Beispiel: »hat die ihm gestellten Aufgaben immer sorgfältig und zu unserer größten Zufriedenheit erledigt«, »hat immer gut mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Vertretern zusammen gearbeitet«.
- Außerdem wünschenswert: »Wir bedauern sehr, dass Herr Deling aus dem Betrieb ausscheidet und wünschen ihm für seine berufliche Zukunft alles Gute.«

Lernkontrollen zu A 2.3	Seiten 54 – 55
--------------------------------	-----------------------

Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer

- 1 a) Nein, nach Mutterschutzgesetz ist sie als Schwangere vor Kündigung geschützt.
- b) Gegebenenfalls müsste der Arbeitgeber darauf achten, dass sie keinen besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt ist oder dass sie keine Aufgaben übernehmen muss, bei denen die Gefahr des Ausrutschens oder Abgleitens gegeben ist.
- c) Julia darf 8 Wochen ab Geburtstermin nicht wieder in den Betrieb kommen. Frühestens am 1. Juli (oder am nächsten Arbeitstag).

2 Vorbemerkung:

Diese Aufgabe ist nicht geeignet, um ein absolut richtiges Ergebnis einzufordern. Vielmehr wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler sich mit den Intentionen des Kündigungsschutzes auseinandersetzen und sich um eine Abwägung der verschiedenen Interessen bemühen.

Von der Kündigung sind folgende Personen ausgeschlossen: Auszubildende, Betriebsobfrau (Vera Schneider), schwerbehinderte Menschen (Rüdiger Weber) und Schwangere (Nina Romberg).

Eine **personenbedingte Kündigung** könnte Bernd Schulz erhalten. Alkoholismus ist eine Krankheit, die ihn vermutlich bei seiner Tätigkeit einschränkt. Da der Arbeitgeber bereits zwei Entziehungskuren mitgetragen hat, kann nun gekündigt werden.

Betriebsbedingte Kündigungen verlangen vom Arbeitgeber den Nachweis, dass eine Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich ist. Geht man davon aus, dass dies hier der Fall ist, müsste die **soziale Auswahl** berücksichtigt werden (Betriebszugehörigkeit, Alter, Unterhaltspflichten) – In der Abwägung dieser Merkmale kämen zunächst **Alt** und **Klein** infrage.

Probleme: Annika Alt ist Aushilfe, je nach Umfang der Beschäftigung könnte die Entlassung der Aushilfe nicht ausreichen; außerdem wäre es für den Arbeitgeber sicher sehr schmerzhaft, eine seiner besten Kräfte zu verlieren.

Lernkontrollen zu A 2.4	Seite 58
--------------------------------	-----------------

Institutionen zur Durchsetzung ausbildungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Ansprüche

- 1 Voraussetzung ist die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes: Der Kollege sollte zunächst innerhalb einer Woche nach Erhalt der Kündigung Einspruch beim Betriebsrat einlegen. Falls der Betriebsrat den Einspruch für begründet hält, hat er sich um eine Einigung zu bemühen. Innerhalb von drei Wochen kann der Kollege außerdem Klage beim Arbeitsgericht erheben, um die Wirksamkeit der Kündigung prüfen zu lassen.
- 2 Zuständig für den Mutterschutz im Betrieb ist das Gewerbeaufsichtsamt. An dieses sollte man sich nun wenden.
- 3 Beim Arbeitsgericht besteht in erster Instanz kein Anwaltszwang. Außerdem sind die Gerichtskosten niedriger als bei anderen Gerichten. Im Falle einer gütlichen Einigung werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Kollege muss daher keine hohen Kosten befürchten.

Lernkontrollen zu A 2.6**Seite 69****Mittel zur Durchsetzung tarifrechtlicher Forderungen**

- 1 Grundsätzlich gilt, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer organisiert sein müssen, damit es einen Anspruch auf die tariflich vereinbarten Leistungen gibt. Tatsächlich zahlen jedoch die organisierten Arbeitgeber an alle Arbeitnehmer das tariflich vereinbarte Entgelt, um Ungleichbehandlung zu vermeiden und den Betriebsfrieden zu wahren. Sie werden also die Ausbildungsvergütung bekommen, die im Tarifvertrag genannt ist.
- 2 Bei Kündigung des Tarifvertrages gelten für bestehende Arbeitsverhältnisse die Regelungen des alten Tarifvertrages weiter (Nachwirkung), bis ein neuer abgeschlossen wurde. Außerdem ist davon auszugehen, dass der konkrete Urlaub bereits vom einzelnen Arbeitgeber genehmigt wurde.
- 3 Für den Ablauf vgl. Schaubild in Abschnitt A 2.6 des Lehrbuches.

Lernkontrollen zu A 2.7**Seite 76****Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer**

- 1
 - a) wahlberechtigt für Betriebsrat: 43 Mitarbeiter (der 17-jährige ist nicht wahlberechtigt),
 - b) wählbar: 42 Mitarbeiter (der 17-jährige und der 19-jährige Auszubildende sind noch in der Probezeit, also noch keine 6 Monate im Betrieb),
 - c) ja, da 5 Auszubildende unter 25 Jahren dem Betrieb angehören.
- 2 Mögliche Argumente sind z.B.: Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen sowie Arbeitgeber, Vermittlung kann gerichtliche Streitigkeiten verhindern; Betriebsrat kann Einhaltung der arbeitsrechtlichen Regelungen, wie z.B. Arbeitszeitgesetz, im Blick haben; durch Information bezüglich betrieblicher Planungen und Entwicklungen werden auch Mitarbeiter einbezogen; Interessenvertretung der Arbeitnehmer bei Kündigungen, insbesondere bei betrieblich bedingten Kündigungen.
- 3 Aspekte, die im Schreiben z.B. genannt werden könnten:
 - Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) bietet den Azubis und jugendlichen Arbeitnehmern bei Problemen Ansprechpartner »auf Augenhöhe«.
 - Eigene Erfahrung in der Ausbildung bzw. als Jugendlicher ist aktuell und ermöglicht andere Sichtweise, sodass durch eine JAV der Betriebsrat in seiner Arbeit wirksam unterstützt wird.
 - Förderung von Maßnahmen der Berufsausbildung.
 - Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen, die die Jugend betreffen (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz).

Lernsituationen:	Die Berufsausbildung mitgestalten und auf die Rolle als Arbeitnehmer vorbereiten
-------------------------	---

Lernsituation 1	Seiten 77 – 82
------------------------	-----------------------

»Du musst ja öfter in den Betrieb als ich. Kann das denn möglich sein?«

Methodisch-didaktische Hinweise

Zeitbedarf: 4 – 5 Unterrichtsstunden (einschl. Auswertung)

Fachliche Inhalte	Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Ausbildungsverträgen und Ausbildung erkennen, erklären und begründen können		Jeweils bezogen auf minderjährige und volljährige Auszubildende
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Orientierung in der neuen Lebenssituation Berufsausbildung ■ Vernetzung von für Ausbildung und ggf. Beruf wesentlichen Rechtsnormen 		
Kompetenzen	Fachkompetenz: Ausbildungsvertrag (Zustandekommen, Inhalte), Rechte und Pflichten in der Berufsausbildung (Schwerpunkte: Ausbildungsvergütung, Arbeits- und Pausenzeiten, Urlaubsanspruch) – jeweils für minderj. und vollj. Auszubildende	Methodenkompetenz: Arbeit mit Gesetzestexten, tarifvertraglichen Regelungen und Ausbildungsverträgen, schriftliche Zusammenfassung von Arbeitsergebnissen (je nach Lerngruppe und Ausstattung als Textdatei, als Plakat oder als Folie)	Personal-/Sozialkompetenz Kommunikationsfähigkeit

Vorschlag für eine mögliche Struktur eines Infoblattes (Größe ist anzupassen):

	Maja S. (volljährige Auszubildende)	Tim R. (minderjähriger Auszubildender)	Begründung der Unterschiede
Dauer der Ausbildung	2 Jahre	3 Jahre	Bei Maja wird eine vorhergehende Ausbildung angerechnet.
Abschluss des Ausbildungs- vertrages	Formlos, anschl. schriftliche Ausfertigung mit Unterschrift der beiden Vertragspartner (vgl. §§ 10, 11 BBiG)	Wie bei vollj. Azubis, allerdings müssen die Eltern entweder einwilligen oder genehmigen und die schriftliche Ausfertigung unterschreiben. (siehe auch § 11 Abs. 3 BBiG)	Bei Tim gelten die Regeln der beschränkten Geschäftsfähigkeit (siehe Geschäftsprozesse). Spätestens mit der Unterschrift der Eltern liegt damit eine nachweisbare Genehmigung vor.
Gemeinsame Inhalte des Aus- bildungsver- trages (insbes. Rechte u. Pflich- ten)	Vgl. §§ 13 bis 18, § 20 BBiG (Probezeit zwar unterschiedlich, aber beides ist zulässig nach BBiG)		
Ausbildungs- vergütung	§ 17 BBiG	§ 17 BBiG sowie Auszug aus dem Gehaltstarifvertrag	Majas Ausbildungsbetrieb ist offensichtlich nicht tarifgebunden, daher niedrigere Vergütung
Arbeitszeiten und Pausen- zeiten	Grundlage ist das Arbeitszeitgesetz, hier §§ 3, 4	Vgl. §§ 8, 9, 11, 15 Jugendarbeitsschutzgesetz. (Achtung: nur einmal nach der Berufsschule frei)	Besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger erfordert geringere Arbeitszeiten bzw. mehr und längere Pausen.
Urlaubsrege- lungen	Vgl. §§ 3, 5 Bundesurlaubsgesetz (Ausbildungsvertrag entspricht dieser Anforderung) Achtung: Werktage!!	Regelung des Manteltarifvertrages (§ 13). Achtung: Arbeitstage!!	Es gilt die Regelung des Tarifvertrages, die günstiger ist als die gesetzliche Mindestanforderung.

Anmerkung:

Erweiterung der Aufgabenstellung auf Aspekte wie die Erstuntersuchung von Minderjährigen oder die Beantragung des Jahresurlaubs für das folgende Jahr sind möglich.

Lernsituation 2**Seite 82**

»Uns beiden liegt diese Ausbildung nicht. Wir kündigen!«

Methodisch-didaktische Hinweise

Zeitbedarf: 2 Stunden

Fachliche Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kündigung während und nach der Probezeit ■ Einseitige Rechtsgeschäfte von Minderjährigen/Einwilligung der Erziehungsberechtigten 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kündigung als eine Möglichkeit der Auflösung des Konflikts zwischen vertraglicher Verpflichtung und persönlicher Neigung darstellen und beurteilen ■ Einsatz moderner Kommunikationssysteme zur Informationsgewinnung vornehmen 		
Kompetenzen	<p>Fachkompetenz:</p> <p>Kündigung durch Auszubildende während und nach der Probezeit (Grund, Frist, Form)</p>	<p>Methodenkompetenz:</p> <p>Internetrecherche, Erstellung eines halbprivaten Briefes (z. B. mit WORD)</p>	<p>Personal-/Sozialkompetenz</p> <p>Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, optional: Wahrnehmung widerstreitender Interessen</p>

Lösungshinweise:

Maja Sieler:

Sie ist volljährig, ihre Probezeit betrug drei Monate und ist am 15. November bereits abgelaufen. Sie kann gem. § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen, da sie die Berufsausbildung aufgeben will. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).

Tim Reimann:

Er befindet sich noch in der Probezeit, kann also nach § 22 Abs. 1, 3 BBiG ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist kündigen. Auch bei ihm muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Hier ist jedoch noch die Besonderheit zu beachten, dass Tim Reimann minderjährig ist und die Kündigung ein einseitiges Rechtsgeschäft ist. Darum benötigt Tim für eine wirksame Kündigung die vorherige Zustimmung seiner Eltern (Einwilligung) gem. § 111 BGB. Es ist darum sinnvoll, die Kündigung von den Eltern unterschreiben zu lassen. Hinweis: Zu diesem Aspekt ist eine Abstimmung mit der Lehrkraft, die Geschäftsprozesse unterrichtet, sinnvoll.

Die Zusatzaufgabe ermöglicht leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema durch die Wahrnehmung der Interessen der Auszubildenden (z. B. Investition in Ausbildung, vakanter Ausbildungsplatz).

B Versicherungsvertrag

Lernkontrollen zu B 1

Seiten 88–89

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- 1
 - a) juristische Person
 - b) natürliche Person
 - c) juristische Person
 - d) juristische Person
 - e) natürliche Person

- 2
 - a) nein; kein rechtlicher Vorteil (Gefährdungshaftung als Kfz-Halter nach StVG)
 - b) ja; Taschengeldparagraph
 - c) nein; nicht gestattete Art
 - d) ja; Art wurde gestattet (es sind Ferien)
 - e) ja; über Beendigung kann er selbst entscheiden

- 3
 - a) Einwilligung der Eltern erforderlich, da eine laufende Zahlungsverpflichtung eingegangen werden soll, für die das Taschengeld nicht gedacht ist. Keine Einwilligung des Familiengerichts erforderlich, da der Vertrag nicht 1 Jahr über das 18. Lebensjahr andauert. Die Verlängerungsklausel ist ohne Bedeutung, da Heike Ohlert mit 18 volljährig und den Vertrag als Volljährige kündigen könnte.
 - b) keine Zustimmung erforderlich (Taschengeldmittel können wegen der Höhe der Prämie und der Einmalzahlung hier eingesetzt werden)
 - c) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) und des Familiengerichts nötig, da der Vertrag länger als ein Jahr über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus fort dauert.

- 4

Für den Vertragsabschluss wäre die Zustimmung des Familiengerichts erforderlich gewesen, da er länger als 1 Jahr über das 18. Lebensjahr hinaus andauern soll. Der Vertrag war also zunächst schwebend unwirksam, trotz Zustimmung der Eltern.

Martina Grosse fordert jetzt die genau zwei Jahre lang gezahlten Monatsraten zurück. Da der Vertrag kurz vor ihrem 17. Geburtstag geschlossen wurde, hat sie bereits als Volljährige Beitragszahlungen geleistet. Diese können als konkludente Zustimmung zu dem Vertrag angesehen werden, der mit der ersten Beitragszahlung als Volljährige so wirksam geworden ist.

Die Rückforderung der gezahlten Prämien ist daher nicht mehr möglich. Diese hätte sie sofort mit der Volljährigkeit zurückfordern müssen.

- 5

Die Gefährdungshaftung kann ein Minderjähriger ohne Zustimmung seiner Eltern nicht übernehmen. Der Onkel ist nicht der gesetzliche Vertreter. Auch darf die Agentur nicht unterstellen, dass der Vater oder die Mutter zugestimmt haben. Davon muss sich die Agentur überzeugen. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen, ehe das Versicherungskennzeichen herausgegeben wird.

Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertrages

- 1 a) Abdingbare Vorschriften:
 Sie können durch eine davon abweichende vertragliche Regelung verdrängt werden, z. B. § 10 VVG: Nur mangels vertraglicher Regelung beginnt der Versicherungsschutz am Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird.
 Halbzwingende Vorschriften:
 Abweichungen sind nur zum Vorteil des VN möglich, nicht zum Nachteil, z. B. § 14 (2) S. 1 VVG i. V. mit § 18 VVG. Den Zeitpunkt des Anspruchs auf Abschlagszahlungen in § 14 (2) VVG könnte der VR beispielsweise vertraglich vorverlegen.
 Zwingende Vorschriften:
 Sie sind nicht vertraglich abdingbar, z. B. § 5 (4) VVG.
- b) Seeversicherung und Rückversicherung (§ 209 VVG), denn hier stehen sich Kaufleute bzw. Versicherungsfachkräfte (VR) gegenüber, die keines besonderen Schutzes (Verbraucherschutz) durch den Gesetzgeber bedürfen.
- 2 a) Soweit Vertragsfreiheit besteht: Individualvereinbarungen, Klauseln, Besondere Bedingungen/Zusatzbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, VVG, BGB.
- b) Die AVB sind vorformulierte Vertragsbedingungen für eine unbestimmte Zahl gleich liegender Versicherungsverhältnisse. Sie sind damit »Allgemeine Geschäftsbedingungen« (AGB). Sie dienen der Rationalisierung des Geschäftsbetriebes und einer Gleichbehandlung aller VN.
- c) Gemäß § 10 VAG u. a. Ereignisse, die die Leistungspflicht des VR auslösen, sowie Fälle, die zum Ausschluss der Versicherungsleistung führen; Fälligkeit der Prämie und die Rechtsfolgen eines Verzuges; vertragliche Gestaltungsrechte des Versicherungsnehmers und des Versicherers; Obliegenheiten und Anzeigepflichten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls; Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung.
- d) Maßgebliche Rechtsvorschrift ist § 7 Abs. 1 VVG i. V. m. § 305 Abs. 2 BGB.
 Die Praxis erfüllt diese Vorschriften, indem
 - die AVB rechtzeitig vor der Vertragserklärung in Textform ausgehändigt werden,
 - im Antragsformular auf die AVB hingewiesen wird,
 - der VN sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt.
- e) Die Aussage ist richtig, soweit es sich um eine Standardklausel handelt. Standardklauseln sind für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingungen und daher AVB. Keine AVB sind dagegen die auf den Einzelfall zugeschnittenen »wilden Klauseln«.
- 3 – Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016 – Versicherungssummenmodell), Klausel PK 7110 (Fahrraddiebstahl), Einschluss weiterer Naturgefahren (Elementarschäden) gem. Ziffer 6.4 VHB 2016, Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2016)
 - Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung, Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung, Besondere Bedingungen für Unfalltod-Zusatzversicherung
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken 2016

Lernkontrollen zu B 3	Seiten 134–136
------------------------------	-----------------------

Willenserklärungen

- 1 Der VN stellt den Antrag (insbesondere wegen der Risikoerfassung regelmäßig schriftlich auf einem Vordruck) und der VR nimmt diesen Antrag entweder konkludent durch Zusendung des Versicherungsscheins an, was die Regel ist, oder ausdrücklich durch Zusendung eines besonderen Annahmeschreibens. Da der VN regelmäßig ein Widerrufsrecht hat, kann er seine Vertragserklärung bis zum Ablauf der Widerrufsfrist noch widerrufen. Der Vertrag ist solange nur als »schwebend wirksam« anzusehen.

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

- 2 a) VVG § 61 (1):
Der Versicherungsvermittler hat den VN nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen (bedarfsbezogene Beratung), dann zu beraten (produktbezogene Beratung) und die Gründe für jeden zu einer Versicherung erteilten Rat anzugeben.
- b) VVG § 60 (2):
Versicherungsmakler: Er muss mitteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seine Leistung erbringt und er muss die Namen der seinem Rat zugrunde gelegten Versicherer angeben.
Versicherungsvertreter: Auch er muss mitteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seine Leistung erbringt, ferner für welchen Versicherer er tätig ist und ob er ausschließlich für diesen tätig ist.
- c) VVG § 62:
Die Beratung ist zu dokumentieren und vor Vertragsabschluss in Textform zu übermitteln. Die Dokumentation dient für den Fall der Falschberatung dazu, diese nachzuweisen und Schadenersatzansprüche durchsetzen zu können.
- 3 Information über eingeschränkte Beratungsgrundlage (hier nur Auswahl zwischen drei Versicherern), ansonsten wie bei 3 b).
Beratung wie bei 3 a).
Dokumentation wie bei 3 c).
- 4 Frau Pauly ist darüber zu belehren, dass sich der Verzicht auf Beratung, Information und Dokumentation nachteilig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 63 VVG auswirken kann. Frau Pauly muss den Verzicht auf die Information über die Beratungsgrundlagen (§ 60 (3) VVG) und den Verzicht auf Beratung und Dokumentation (§ 61 (2) VVG) durch gesonderte schriftliche Erklärung bestätigen.
- 5 Mindestinformationen für alle Sparten nach § 7 (1) VVG und § 1 VVG-InfoV: Neben der Aushändigung der AVB einschl. Tarifbestimmungen sind dem Kunden weitere Informationen (u. a. Anschrift der BaFin, Vertragslaufzeit usw.) zur Verfügung zu stellen. Zusatzinformationen sind dem Kunden in der Lebensversicherung gem. § 2 VVG-InfoV (u. a. über die Gewinnbeteiligung) und in der Krankenversicherung (u. a. über die künftige Beitragsentwicklung) zu liefern. Nach § 4 VVG-InfoV ist ein Produktinformationsblatt auszuhändigen.

Widerrufsrecht

- 6 a) Ein Widerruf ist möglich (Laufzeit länger als ein Monat).
Die Widerrufsfrist hat erst am 15. Okt. d. J. begonnen und ist noch nicht abgelaufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs; hier 24. Okt., also innerhalb der Widerrufsfrist (§ 8 (1) VVG).
- b) Der Widerruf ist nicht möglich, da die Laufzeit weniger als einen Monat beträgt (§ 8 (3) 1 VVG).
- 7 a) Kombination: In einem Vertrag, der i. d. R. nur insgesamt kündbar ist (z. B. verbundene Hausratversicherung), werden mehrere Gefahren versichert (z. B. VHB 2016). Bündelung: Aufgrund eines Antrags kann Deckung für mehrere Gefahren/Sparten in einem Versicherungsschein gewährt werden. Es handelt sich aber grundsätzlich um mehrere, einzeln kündbare Verträge (z. B. nach VHB 2016 und AGIB 2016).
- b) Widerrufsfrist von 14 Tagen beginnt am 22. Juni. Rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb der Frist genügt.
- 8 Der Vorgang ist rechtlich als Antragstellung nach dem Invitativmodell zu beurteilen. Der ausgefüllte Antrag mit den Risikoangaben ist als Aufforderung an den VR, ein Versicherungsschutzangebot zu unterbreiten, anzusehen, zumal keine Beratung stattfand und die AVB auch nicht ausgehändigt wurden. Die Zusendung von Versicherungsschein mit AVB gelten als Antrag des VR, den der VN durch Zahlung der Erstprämie (=Vertragserklärung) annimmt. Erst dann beginnt die Widerrufsfrist zu laufen.
Da Herr Albers von der Versicherung Abstand nehmen will, genügt es, wenn er den Versicherungsschein nicht einlöst. Gleichwohl sollte ihm empfohlen werden, eine Widerrufserklärung abzusenden, um letzte Zweifel an der Rechtslage auszuräumen.

Versicherungsschein/Billigungsklausel

- 9 a) Auffälliger Hinweis auf Abweichungen (i. d. R. rot gekennzeichnet).
Rechtsfolgebelehrung: Abweichungen gelten als genehmigt, wenn der VN nicht innerhalb eines Monats in Textform widerspricht.
- b) Trotz Beitragszahlung des VN, die nach BGB-Recht (§ 151 BGB) als »schlüssige Annahme« des VR-Änderungsantrages (§ 150 BGB) zu werten wäre, ist jetzt nach § 5 VVG ein Vertrag gemäß Antrag zustande gekommen.
- c) Steht das Zustandekommen des beantragten Versicherungsvertrages allein aufgrund der abweichenden Annahmeerklärung des VR infrage, so soll das Schweigen des VN nicht etwa Ablehnung (BGB-Recht), sondern Annahme des Änderungsantrages (VVG-Billigungsklausel) bedeuten und damit auf jeden Fall den Vertragsabschluss sicherstellen. Ohne diese Regelung wären im Versicherungsgeschäft als Massengeschäft häufig langwierige Vertragsverhandlungen notwendig und der Kunde wäre am beantragten Termin evtl. ohne Versicherungsschutz und zudem häufig noch ohne dies zu wissen, weil er die abweichende Annahme im Rahmen der Versicherungsscheinausfertigung gar nicht zur Kenntnis genommen hat.
- d) Wenn auch aus der Sicht des VR durch die Beitragszahlung schlüssig ein »vorläufiger« Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, hat der VN nach wie vor die Option, diesen Vertrag durch rechtzeitigen Widerspruch wieder zu Fall zu bringen.

- d1) Der Widerspruch vom 25. Jan. liegt innerhalb der Widerspruchsfrist vom 27. Dez. bis 27. Jan. und ist damit rechtzeitig erfolgt. Er führt dazu, dass schließlich doch kein Vertrag zustande gekommen ist.
- d2) Am 27. Jan. ist der Vertrag »endgültig« zustande gekommen, d. h., es kann nicht mehr widersprochen werden. Der Vertragsinhalt richtet sich nach dem Versicherungsschein, d. h., der Risikoausschluss gilt als vereinbart; denn der VR ist seiner Pflicht zur Rechtsfolgebelehrung nachgekommen.
- 10 a) Der Versicherungsschein ist stets Beweisurkunde, die die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der vom VR abgegebenen Erklärungen begründet. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt demnach als richtig und vollständig, es sei denn, der VN könnte beweisen, dass etwas anderes vereinbart worden ist.
- b) In der Lebensversicherung kann der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt sein (sog. hinkendes Inhaberpapier nach § 808 BGB). Mit der Inhaberklausel gilt dort die Vereinbarung, dass der VR denjenigen, der den Versicherungsschein vorweist, als Berechtigten ansehen darf, über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen und die Versicherungsleistung des VR entgegenzunehmen. Der Inhaber kann die Leistung jedoch nicht verlangen.

Lernkontrollen zu B 4**Seiten 148–150****Versicherungsbeginn**

- 1 – formeller Beginn: Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (gleich lautende Annahme eines Antrags, z. B.: Versicherungsschein geht dem VN zu). Sofern ein Widerrufsrecht besteht, was in der Regel der Fall ist, ist der Vertrag zunächst nur »schwebend wirksam«.
- technischer Beginn: Beginn des prämienbelasteten Zeitraums bzw. der Versicherungsperiode (policierter Beginn).
 - materieller Beginn: Beginn der Leistungspflicht des VR (Tag, von dem ab Versicherungsschutz besteht).
- 2 a) – formeller Beginn: 26. Nov. d. J. (Zugang des Versicherungsscheins, Vertrag zunächst »schwebend wirksam«).
- technischer und materieller Beginn: 01. Jan. des nächsten Jahres (kein materieller Beginn vor dem technischen Beginn).
- b) Nein; da der Versicherungsschutz aufgrund vertraglicher Vereinbarung erst am 01. Jan. des nächsten Jahres beginnen soll.
- 3 – formeller Beginn: 25. Nov. d. J. (Annahme durch Zustellung des Versicherungsscheins, Vertrag zunächst »schwebend wirksam«).
- technischer Beginn: 01. Dez. d. J. (beantragter und im Versicherungsschein genannter Beginn).
 - materieller Beginn: 22. Dez. d. J. (strenges Einlösungsprinzip nach § 37 (2) VVG); Versicherungsschutz besteht, da der Beitrag am Leistungsort rechtzeitig gezahlt wurde (hier Einzahlung per Zahlschein bei der Bank am Wohnsitz der Kundin M).

Sonderregelungen für den Beginn des Versicherungsschutzes

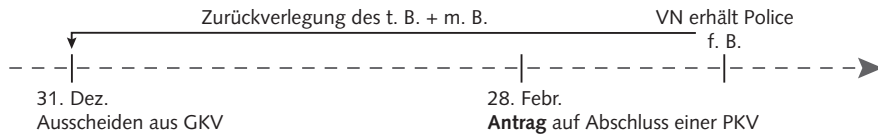
Erweiterte Einlöschungsklausel

- 4 a) formeller Beginn: 04. Febr. d. J.
 technischer Beginn: 01. Febr. d. J.
 materieller Beginn: 01. Febr. d. J., da die Einlöschungsprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gem. Teil B, Abschn. 1, Ziffer 2.1 AHB PHV gezahlt wurde. Der Versicherungsschutz beginnt dann zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (erweiterte Einlöschungsklausel nach Ziffer 2.2).
 Der Versicherungsfall vom 02. Febr. d. J. ist gedeckt.
- b) formeller Beginn: 04. Febr. d. J.
 technischer Beginn: 01. Febr. d. J.
 materieller Beginn: 03. März d. J., da die Einlöschungsprämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde und der Versicherungsschutz für diesen Fall nach Teil B, Abschn. 1, Ziffer 2.2 AHB PHV erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung beginnt.
Anmerkung: Der VR muss den VN auf die Folgen einer Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben. Da diese Thematik erst im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Erstprämie angesprochen wird, wird die richtige Belehrung durch den VR hier unterstellt.
- 5 a) Der Versicherungsfall vom 2. April d. J. in der Hausratversicherung ist gedeckt, da Frau Heinen die erste Prämie gem. Ziffer 15.1 VHB 2016 rechtzeitig im Sinne von Ziffer 15.2 VHB 2016 gezahlt hat. Der Versicherungsschutz beginnt dann am 1. April d. J.
- b) Der Versicherungsfall vom 15. April d. J. in der Privathaftpflichtversicherung ist nicht gedeckt, da die fällige Prämie (fällig nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins am 31. März) nicht rechtzeitig sondern verspätet (fünf Wochen später) gezahlt wurde und der Versicherungsschutz deshalb nach Teil B, Abschn. 1, Ziffer 2.2 AHB PHV erst mit diesem Zahlungszeitpunkt beginnt.

Rückwärtsversicherung/Rückdatierung

- 6 a) Sie gewährt rückwärtige Deckung, d. h. Versicherungsschutz auch für Zeiträume, die vor Antragstellung liegen.
- b) Technischer Beginn und materieller Beginn liegen vor dem formellen Beginn, d. h. bei der »echten« Rückwärtsversicherung sogar vor der Antragstellung.
- c) Sowohl der VR als auch der VN müssen über einen möglicherweise schon eingetretenen Versicherungsfall zum Zeitpunkt ihrer Vertragserklärung subjektiv im Ungewissen sein.
- d) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:
 In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (z. B. Berufs-Haftpflichtversicherung eines Architekten) muss schon der Verstoß (z. B. Planungsfehler) und nicht erst das dadurch ausgelöste Schadenereignis in den Versicherungszeitraum fallen. Soweit dem VN die in der Vergangenheit vorgekommenen Verstöße bis zur Vertragserklärung für die Haftpflichtversicherung nicht bekannt geworden sind, sehen die AHB der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von vornherein die Möglichkeit der Rückwärtsversicherung vor.
- Übertrittsversicherung:
 Bei einem Wechsel von der GKV zur PKV kann noch innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden aus der GKV eine PKV beantragt werden, und zwar mit dem Erlass der Wartezeiten bzw. Anrechnung der GKV-Zeit auf die Warte-

zeiten, wenn der technische Beginn, aber auch der materielle Beginn so entsprechend zurückverlegt werden, dass die PKV unmittelbar an die GKV anschließt (§3 Abs. 5 MB/KK 2009).



- 7 a) Hier wird nur der technische Versicherungsbeginn (prämienbelasteter Zeitraum) vor den formellen Beginn gelegt, also nicht auch der materielle Beginn wie bei der Rückwärtsversicherung. Für den VN kann das vorteilhaft sein, obwohl er hier Prämie für die Vergangenheit bezahlt und der Versicherungsschutz nur für die Zukunft besteht.
- b) In der Lebens- und Krankenversicherung, um ein günstigeres Eintrittsalter zu erreichen.

Beispiel Lebensversicherung:

Nach dem Tarif Lebensversicherung im Bedingungswerk Proximus 3 errechnet sich das Eintrittsalter wie folgt:

Eintrittsalter = Beginn – Geburtsjahr

Ein VN, der am 1. Oktober 1984 geboren und eine Lebensversicherung mit Beginn 1. März 2019 abschließen will, wäre danach versicherungstechnisch 35 Jahre alt. Würde er den Beginn auf den 1. Dezember 2018 rückdatieren, wäre er versicherungstechnisch nur 34 Jahre alt und hätte dadurch einen günstigen Beitrag. In der Praxis ist die Rückdatierung regelmäßig auf maximal 6 Monate begrenzt.

In der Kfz-Versicherung wird der Vertrag vielfach rückdatiert, um bei Schadenfreiheit zum Beginn des folgenden Jahres bereits das Aufrücken in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse zu ermöglichen (vgl. Band 3, Rückdatierung in Abschnitt B).

Vorläufige Deckungszusage

- 8 a) Rechtlich selbstständiger Vertrag (§ 49 (1) VVG) neben dem späteren Hauptvertrag. Nur wenn dieser zustande kommt, wird die Zeit der vorläufigen Deckungszusage in die Police einbezogen, andernfalls wird die Prämie pro rata temporis oder nach Kurztarif erhoben.
- b) Beendigungsgründe nach § 52 VVG:
- wenn der Versicherungsschutz aus dem Hauptvertrag (oder einer erneuten gleichartigen vorläufigen Deckung) beginnt,
 - sofern der Versicherungsschutz aus dem Hauptvertrag (oder einer erneuten gleichartigen vorläufigen Deckung) von der Zahlung der Prämie abhängt, wenn der VN mit dieser Prämienzahlung im Verzug ist,
 - wenn der Hauptvertrag z.B. durch Widerruf nach § 8 VVG oder Widerspruch nach § 5 VVG nicht zustande kommt, spätestens mit dem Zugang der Widerrufs- oder Widerspruchserklärung.
- c) Die »erweiterte Einlösklausel« bietet als Bestandteil des Hauptvertrages nur dann Versicherungsschutz, wenn der VN die Zahlungsvoraussetzungen gem. den jeweiligen AVB erfüllt. Die vorläufige Deckungszusage bietet sofort Versicherungsschutz, der allerdings rückwirkend fortfallen kann, soweit dies vereinbart ist.
- d) Kfz-Haftpflichtversicherung, keine Zulassung des Kfz ohne Versicherungsnachweis in Form der Versicherungsbestätigungsnummer zu Mindestdeckungssummen.

- 9 a) Vorvertrag: 10. April d. J. formeller und materieller Beginn
Hauptvertrag: 26. April d. J. formeller Beginn und materieller Beginn, da mit Zahlung der ersten Prämie der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz übergeht (B 2.3 AKB 2015). Der Unfall vom 11. April d. J. ist gedeckt. Der 10. April d. J. ist der technische Beginn für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Anmerkung: Die Trennung in Vor- und Hauptvertrag (§§ 49, 50 VVG) gilt nur für die rechtliche und nicht die technische Seite.
- b) Vorvertrag: 10. April d. J. formeller Beginn
Der Versicherungsschutz aus der vorläufigen Deckung ist rückwirkend (also am 10. Mai) entfallen, da der VN schuldhaft die Einlösungsprämie nicht innerhalb von 14 Tagen unverzüglich gezahlt hat (B.2.4 AKB 2015).
Folge: Der VN hat keine Deckung für den Unfall vom 11. April d. J. mehr. Der VR wird dem Geschädigten den Schaden ersetzen und Regress beim VN nehmen.
Hauptvertrag: 26. April d. J. formeller Beginn, 26. Mai d. J. materieller Beginn (zu diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz aufgrund der strengen Einlösungsklausel nach § 37 (2) VVG).

Lernkontrollen zu B 5	Seiten 167 – 169
------------------------------	-------------------------

Prämienzahlungspflicht

- 1 a) Ziff. 15.2.1 VHB 2016: Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
§ 33 (1) VVG: Die Erst- oder Einmalprämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Da die unverzügliche Zahlung hier erst nach zwei Wochen erwartet wird, der VN also zuvor eine hinreichende Überlegungsfrist hat, ob er die Versicherung überhaupt will (sonst Widerruf), hat nach gängiger Rechtsauffassung die Zahlung »ohne schuldhaftes Zögern« (Legaldefinition für unverzüglich gem. § 121 Abs. 1 BGB) zu erfolgen. Ein Zeitraum von 2 – 3 Tagen wird für diesen Fall üblicherweise als unverzüglich angesehen.
- b) b1) Leistungsort ist der jeweilige Wohnsitz (bzw. Ort der gewerblichen Niederlassung) des VN; hier Freiburg (§ 36 VVG).
b2) Die Regeln über den Leistungsort sind abdingbar, sodass zum Nachteil des VN auch eine Bringschuld (hier Leistungsort Stuttgart) vereinbart werden könnte.
- c) Lösung nach VVG:
Nach dem VVG gilt das strenge Einlösungsprinzip. Danach beginnt der Versicherungsschutz erst, wenn der VN eine Leistungshandlung am Leistungsort vollzogen hat, die geeignet ist, dass die Prämie demnächst beim VR ankommt.
Das gilt allerdings nicht, wenn der VN die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat oder der VR den VN nicht in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung aufmerksam gemacht hat.
Der Versicherungsschutz beginnt
- c1) mit Aushändigung des Zahlscheins und Einzahlung am Schalter (halbbare Zahlung).
c2) mit Abgabe des Überweisungsträgers (Auftrag) an die Bank (Konto muss gedeckt sein); spätestens mit der Abbuchung vom Konto des VN.
c3) mit Erteilung der Einzugsermächtigung, Kontodeckung am Fälligkeitstag und innerhalb eines angemessenen Zeitraums danach (Quasi-Holschuld).

Lösung nach VHB 2016:

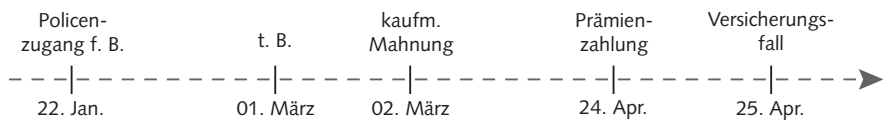
Erfolgt eine der beschriebenen Leistungshandlungen rechtzeitig im Sinne von Ziff. 15.2.1 VHB 2016 besteht Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Beginn, ansonsten erst mit der Leistungshandlung.

- d) Geldschulden sind Schickschulden und keine Holschulden, denn der VN hat unabhängig vom Leistungsort die Prämie auf seine Gefahr und seine Kosten (Überweisungsgebühr) dem VR zu übermitteln; der VN hat sich deshalb mit der Bank auseinander zu setzen, wenn eine Überweisung fehlgeleitet bzw. dem VR nicht gutgeschrieben wird.

Nichtzahlung der Erstprämie

- 2 a) Fälligkeit und ggf. auch eine Mahnung, sofern der Fälligkeitstag nicht kalendermäßig bestimmt bzw. berechenbar ist (§ 286 BGB). Der Verzug setzt grundsätzlich ein Verschulden voraus, dies kann aber der Gläubiger (VR) vermuten. Setzt der VR den VN in Verzug, kann er den Verzugsschaden (Verzugszinsen) geltend machen.
- b) Der VR kann wegen Nichtzahlung der Prämie vom Vertrag zurücktreten, wenn der VN über die Rechtsfolgen der nicht rechtzeitigen Zahlung belehrt wurde und die Nichtzahlung zu vertreten hat. Bei Rücktritt hat der VR keinen Anspruch mehr auf die Prämie sondern nur noch den Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

3



Der Versicherungsschutz beginnt hier mit Zahlung der Erstprämie. Der VR hätte zuvor wegen der Nichtzahlung der Erstprämie den Rücktritt ausdrücklich erklären müssen, um den Vertrag aufzuheben. Der Versicherungsfall ist daher gedeckt, da der Versicherungsschein eingelöst wurde.

- 4 Frau Wagner musste die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins am 25.05. d. J. zahlen (§ 33 VVG; Ziff. 2.1 Teil B AHB PR 2016). Mangels Zahlung hat der Versicherungsschutz noch nicht begonnen. Der VR kann nach § 37 (1) VVG vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist.

Zahlt Frau Wagner jetzt, würde der Versicherungsschutz aufleben, da der Rücktritt noch nicht erklärt ist.

Der VR wäre auch berechtigt, die Prämie einzuklagen, wenn nicht gezahlt wird.

Nichtzahlung der Folgeprämie

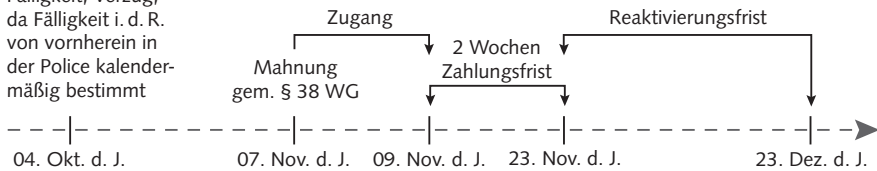
- 5 a) sachlich
- Die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten sind im Einzelnen zu beziffern.
 - Prämienhöhe, Mahnkosten und Verzugszinsen sind voneinander getrennt in richtiger bzw. zulässiger Höhe zu nennen. Die Gesamtprämie für eine gebündelte Versicherung ist aufzuschlüsseln, damit der VN ggf. entscheiden kann, welche Versicherungsprämie er zuerst zahlen kann bzw. will.
- Anmerkung:** Die Wohngebäudeversicherung ist keine gebündelte sondern eine kombinierte Versicherung, so dass die Prämie nicht nach den versicherten Gefahren gem. VGB 2014 aufgeschlüsselt werden muss.

- Aufforderung, innerhalb der Frist (mindestens 2 Wochen) unbedingt zu zahlen.
- Der VN ist über alle Rechtsfolgen zu belehren, die sich nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist ergeben.

formal

- Zugangsnachweis für die schriftliche Mahnung gemäß § 38 VVG. Daher möglichst per Einschreiben mit Rückschein.
- Für die qualifizierte Mahnung ist die Textform zugelassen.

b) Fälligkeit, Verzug, da Fälligkeit i. d. R. von vornherein in der Police kalendermäßig bestimmt



b1) Der Vertrag besteht nach Ablauf der Zahlungsfrist weiter, da der VR die Mahnung nicht mit einer Kündigung verbunden hat.

b2) ab 23. Nov. d. J. mangels Prämienzahlung leistungsfrei (§ 38 Abs. 2 VVG).

Die Interessen eines Hypothekengläubigers werden durch die Bestimmungen der §§ 142 ff. VVG geschützt, wenn dieser die Hypothek angemeldet hat. Dann endet der Versicherungsschutz dem Hypothekengläubiger gegenüber erst nach fruchtlosem Ablauf eines Monats (§ 143 (1) VVG).

b3) Dem VR steht nur die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes (23. Nov. d. J.) gem. § 39 (1) S. 1 VVG zu. Diese Bestimmung wird aber erst wirksam, wenn der VR das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung der Prämie gekündigt hat.

- c) - verbundene Kündigung,
 - isolierte Kündigung; fristlose Kündigung nach Zahlungsfristablauf, d. h., mit Zugang eines Kündigungsschreibens beim VN ab 23. Nov. d. J. wäre der Vertrag aufgelöst.
- d) Der VN kann die Kündigung wieder rückgängig machen, wenn er innerhalb eines Monats (Reaktivierungsfrist) nach Wirksamwerden der Kündigung doch noch die Prämie plus Kosten und Zinsen bezahlt. Für einen zwischen Ende der Zahlungsfrist und Reaktivierung des Vertrags eingetretenen Versicherungsfall ist der VR nicht leistungspflichtig.

- 6 Nach Ablauf von 2 Wochen war die qualifiziert angemahnte Prämie noch nicht gezahlt, so dass der Prämienzahlungsverzug eingetreten ist. Da mit der Mahnung keine verbundene Kündigung ausgesprochen wurde, kommt die Reaktivierungsfrist nicht zum Tragen. Die am 30. 05. d. J. eingegangene Teilzahlung hat die Folgen des Prämienzahlungsverzuges noch nicht beseitigt, wohl aber die am 09. 06. d. J. eingegangene Restzahlung. Der Schaden vom 04. Juni ist nicht gedeckt, wohl aber der Schaden vom 09. Juni d. J., da die Restzahlung rechtzeitig vor Schadeneintritt erfolgte. Wenn die Restzahlung beim VR am 09. Juni d. J. eingegangen ist, ist die Leistungshandlung (Übeisungsauftrag) vor diesem Datum (vermutlich am 08. Juni d. J.), also rechtzeitig erfolgt. Bei der gegebenen Sachlage wird der VR sicherlich exakt prüfen, ob die Leistungshandlung des VN für die Restzahlung noch vor dem Versicherungsfall vom 09.06. d. J. erfolgte.

Lernkontrollen zu B 6	Seiten 183 – 184
------------------------------	-------------------------

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 1 a) – vorvertragliche Anzeigepflicht (§ 19 ff. VVG)
 - Gefahrenerhöhung (§§ 23 ff. VVG)
 - Anzeige-, Auskunfts-, Belegpflicht (§§ 30, 31 VVG)
 - vertragliche Obliegenheit (§ 28 VVG)
- 2 Echte Rechtspflichten (Hauptpflichten) sind einklagbar (Prämienzahlungspflicht des VN, Leistungspflicht des VR im Versicherungsfall). Obliegenheiten/Nebenpflichten (z. B. Gefahrstandspflicht) sind dagegen nicht einklagbar. Ihre Nichteinhaltung führen aber in der Regel zu Rechtsfolgen für den Vertrag und die Leistungsansprüche.
- 3 Nach der Rechtsprechung ist eine Vertragsbestimmung, die wie im vorliegenden Fall die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des VR in erster Linie an ein bestimmtes Verhalten des VN knüpft (der Einbruchdiebstahl-Schutz wird aufschiebend bedingt vom Einbau eines Sicherheitsschlusses abhängig gemacht), stets nach § 28 VVG als eine Obliegenheit zu beurteilen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 4 a) Vorvertragliche Anzeigepflicht
- b) Bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung. Stellt der VR danach, aber noch vor Vertragsannahme Fragen zum Risiko, ist die vorvertragliche Anzeigepflicht insoweit auch zu erfüllen.
- c) Anzeige aller bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des VR, den Vertrag zu schließen, erheblich sind.
- d) Der VR muss das Risiko kennen, das er versichern soll (u. a. für die Tarifierung).
- e) Vollständiges und richtiges Beantworten der in Textform gestellten Fragen (Antragsformular).
- f) **Vorsätzliches Verhalten:**
Rücktritt nach § 19 (2) VVG

Grob fahrlässiges Verhalten:

Rücktritt nach § 19 (2) VVG, wenn der VR den Vertrag bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstandes nicht geschlossen hätte.

Vertragsänderung (Risikoausschluss oder höhere Prämie) nach § 19 (4) VVG statt Rücktritt, wenn der VR den Vertrag bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstandes, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Der Vertragsänderung wird auf Verlangen des VR rückwirkend wirksam (§ 19 (4) S. 2 VVG).

Einfach fahrlässiges Verhalten:

Kündigung mit Einmonatsfrist nach § 19 (3) VVG, wenn der VR den Vertrag bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstandes nicht geschlossen hätte.

Vertragsänderung (Risikoausschluss oder höhere Prämie) statt Kündigung nach § 19 (4) VVG, wenn der VR den Vertrag bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstandes, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Der Vertragsänderung wird auf Verlangen des VR rückwirkend wirksam (§ 19 (4) S. 2 VVG).

Der VN hat daraufhin ggf. das Recht nach § 19 (6) VVG.